



Geschäftsordnung

für das 48. Studierendenparlament der Universität Paderborn

Beschlossen am 14. August 2019

Inhaltsverzeichnis

I) Einberufung und Beschlussfähigkeit	4
§ 1 Einberufung	4
§ 2 Tagesordnung	5
§ 3 Beginn der Sitzung	6
§ 4 Beschlussfähigkeit	6
§ 5 Spätere Überprüfung der Beschlussfähigkeit	6
§ 6 Vertagung von Tagesordnungs-Punkten und absolute Beschlussunfähigkeit	6
§ 7 Sitzungsendzeit	7
II) Gang der Verhandlung, Rederecht	7
§ 8 Verhandlungsleitung	7
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 10 Erteilung des Wortes	8
§ 11 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 12 Rederecht	9
§ 13 Gang der Verhandlung	10
§ 14 Wiederaufnahme der Beratung	10
§ 15 Persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Sache	10
§ 16 Beginn der Beratung	11
§ 17 Lesungen	11
III) Abstimmungen und Mehrheiten	11
§ 18 Mehrheiten	11

§ 19 Abstimmungsmodus	12
§ 20 Anfechtung der Abstimmung	12
§ 21 Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder	13
IV) Ausschüsse und deren Organisation	13
§ 22 Ständige Ausschüsse	13
§ 23 Organisation der Ausschüsse	13
§ 24 Geschäftsordnung für Ausschüsse	14
§ 25 Ausnahmen der Geschäftsordnung für Ausschüsse	14
V) Protokoll und Anwesenheitsliste	15
§ 26 Protokoll und Anwesenheitsliste	15
§ 27 Ausfertigung und Veröffentlichung	16
VI) Ergänzung des Parlaments	16
§ 28 Vertrauensperson	16
§ 29 Ausscheiden von Mitgliedern des SP	17
§ 30 Vertretung	17
§ 31 Fernbleiben von den Sitzungen	17
VII) Veröffentlichungsprozess	18
§ 32 Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen	18
VIII) Schlussbestimmungen	18
§ 33 Änderung der Geschäftsordnung	19
§ 34 Inkrafttreten und Wirksamkeit	19

Teil I)

Einberufung und Beschlussfähigkeit

§ 1 Einberufung

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament öffentlich zu seinen Sitzungen ein.
- (2) Eine Sitzung des 48. Studierendenparlamentes soll mittwochs um 14:15 Uhr im Raum B3.231 beginnen.
- (3) Eine Einladung soll spätestens 14 Tage vor Einberufung einer Sitzung des Studierendenparlamentes verschickt werden.
- (4) Die Einladung ist, unter Wahrung der Frist in Absatz 3, auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen, mindestens aber per E-Mail über den E-Mail-Verteiler des Studierendenparlamentes und über die Homepage des Studierendenparlamentes.
- (5) Eine Einladung muss folgenden Inhalt haben:
 1. Zeit sowie wahrscheinlicher Ort der Sitzung
 2. Eine vorläufige Tagesordnung (TO)
 3. Die Antragstexte der vorliegenden Anträge
- (6) Nichtmitglieder des Studierendenparlamentes, deren Anwesenheit erforderlich ist, müssen vom Präsidium möglichst unter Wahrung der Frist in Absatz 3 eingeladen werden.
- (7) Die Einladung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier erfolgt per E-Mail. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben zu diesem Zwecke ihre universitäre E-Mail-Adresse dem Präsidium anzuzeigen.
 - a) Wünscht eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier eine schriftliche Einladung, so muss sie oder er dies rechtzeitig dem Präsidium unter Angabe einer aktuellen Postanschrift mitteilen. Das Präsidium muss diesem Wunsch nachkommen. Ein Wechsel der Postanschrift ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Wünscht eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier eine Einladung an eine andere E-Mail-Adresse als die universitäre, so muss sie oder er dies rechtzeitig dem Präsidium unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse mitteilen. Das Präsidium muss diesem Wunsch nachkommen.

- c) Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind verpflichtet sicherzustellen, dass Einladungen durch das Präsidium an die entsprechende E-Mail oder Postanschrift zugestellt werden können, soweit dies in ihrem Wirkungsbereich liegt. Sie müssen die entsprechende E-Mail oder Postanschrift regelmäßig auf eventuelle Einladungen überprüfen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Der erste Tagesordnungspunkt ist wie folgt gegliedert:
 - 1 a) Begrüßung und Regularien
 - 1 b) Protokolle
- (3) Der erste Tagesordnungspunkt kann nicht verschoben werden.
- (4) Der zweite Tagesordnungspunkt ist mindestens wie folgt gegliedert:
 - 2 a) Berichte des Präsidiums
 - 2 b) Berichte der Ausschüsse
 - 2 c) Sonstige Berichte
- (5) Das Präsidium berichtet auf jeder Sitzung, welche Änderungen an den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft seit der letzten Sitzung durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft getreten sind und bezüglich welcher Beschlüsse dies noch aussteht.
- (6) Anträge und Anfragen zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Präsidium und dem Studierendenparlament spätestens 48 Stunden vor einer Sitzung inklusive aller zugehörigen Unterlagen vorliegen. Später oder mit unvollständigen Unterlagen beantragte Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (7) Vor Eintritt in die Beratung verliert das Präsidium die Tagesordnung. Werden keine Einwände erhoben, so gilt die Tagesordnung als genehmigt. Werden Einwände erhoben, so wird ohne Aussprache darüber abgestimmt. Die Tagesordnung gilt dann in der Art genehmigt, wie sie vom Studierendenparlament beschlossen wird.

§ 3 Beginn der Sitzung

- (1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Einladung und dem Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- (2) Werden keine Einwände erhoben, so gilt das Studierendenparlament als ordnungsgemäß einberufen. Wenn Einwände erhoben werden, so entscheidet das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 5 Spätere Überprüfung der Beschlussfähigkeit

- (1) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments muss das Präsidium auch während der Sitzung eine Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments überprüfen.
- (2) Stellt das Präsidium fest, dass das Studierendenparlament nicht mehr beschlussfähig ist, so kann es die Sitzung entweder sofort schließen oder bis auf höchstens zwei Stunden vertagen.

§ 6 Vertagung von Tagesordnungs-Punkten und absolute Beschlussunfähigkeit

- (1) In Bezug auf durch Beschlussunfähigkeit vertagte Tagesordnungs-Punkte ist das Studierendenparlament in der nächsten ordentlichen Sitzung unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für den § 6 Absatz 1 und jeden anderen Fall besteht absolute Beschlussunfähigkeit, wenn weniger als ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist.
- (3) Bei absoluter Beschlussunfähigkeit gefasste Beschlüsse sind nichtig.

§ 7 Sitzungsendzeit

- (1) Die Sitzungsendzeit des 48. Studierendenparlaments wird auf 20:00 Uhr festgelegt. Dieser Zeitpunkt kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der bis spätestens 19:30 Uhr gestellt werden muss, mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung wird der noch laufende Tagesordnungspunkt regulär zu Ende behandelt; noch offene Tagesordnungspunkte sollen im Anschluss vertagt werden.
- (2) Eine Sitzung des Studierendenparlaments muss spätestens um 22:00 Uhr enden. Der noch laufende Tagesordnungspunkt, sowie offene Tagesordnungspunkte werden zu dieser Uhrzeit sofort vertagt. Begonnene Redelisten werden in der Folgesitzung wieder aufgenommen.
- (3) Im Fall der Vertagung von Tagesordnungspunkten im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 soll das Präsidium unmittelbar zu einer Sitzung des Studierendenparlaments einladen, die 14 Tage nach der vertagten Sitzung stattfinden soll. § 1 Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Teil II)

Gang der Verhandlung, Rederecht

§ 8 Verhandlungsleitung

- (1) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium. Das Präsidium kann - für eine befristete Zeit - die Verhandlungsleitung einem Parlamentarier oder einer Parlamentarierin übertragen.
- (2) Das Präsidium leitet die Verhandlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung (GO).
- (3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Streitfällen das Präsidium. Die Auslegung muss auf Antrag im Nachhinein durch den Schlichtungsausschuss geprüft werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann zur Geschäftsordnung und zur Sache rufen und einer Rednerin oder einem Redner nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen.

- (2) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Studierendenparlament nur auf Antrag eine Anwesende oder einen Anwesenden für eine bestimmte Zeit aus dem Saal auch ohne vorherigen Ordnungsruf verweisen. Die Verweisung darf sich jedoch nicht auf Abstimmungen erstrecken.
- (3) Bei Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung unmöglich macht, und die auf andere Art und Weise nicht zu beheben ist, kann die Verhandlungsleitung die Verhandlung für begrenzte Zeit aussetzen oder vertagen.
- (4) Getroffene Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.
- (5) Die Maßnahmen des Abs. 1 und 3 können nur auf sofortigen Antrag von 8 Mitgliedern durch Beschluss des Studierendenparlaments rückgängig gemacht werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen.

§ 10 Erteilung des Wortes

- (1) Die Verhandlungsleitung muss eine Redeliste führen, und sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Wortmeldung ist an die Verhandlungsleitung zu richten.
- (3) Die Redeliste kann mit Zustimmung der Verhandlungsleitung unterbrochen werden bei:
 1. einem „Ruf zur direkten Erwiderung“,
 2. einem „Ruf zur persönlichen Erwiderung“,
 3. einem „Ruf zur sachlichen Richtigstellung“,
 4. einem „Ruf zur Geschäftsordnung.“.
- (4) Die Redeliste ist einsehbar.

§ 11 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede erlaubt. Gibt es gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Anderenfalls wird direkt nach der Gegenrede über den Antrag abgestimmt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. *Antrag zur vorübergehenden Aussetzung*
Seine Annahme mit einfacher Mehrheit hat zur Folge, dass der Punkt später wieder beraten wird.
2. *Antrag auf Vertagung eines Antrages*
Seine Annahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt ist.
3. *Antrag auf Nichtbefassung*
Seine Annahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bewirkt, dass der Punkt nicht erörtert wird.
4. *Antrag auf Übergang zur Tagesordnung*
Seine Annahme mit einfacher Mehrheit hat zur Folge, dass zur Tagesordnung zurückgekehrt wird.
5. *Antrag auf sofortige Abstimmung*
Seine Annahme mit Zweidrittelmehrheit hat zur Folge, dass direkt über den derzeit diskutierten Punkt abgestimmt wird. Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht zum Schlusswort.
6. *Antrag auf Schluss der Redeliste*
Seine Annahme mit einfacher Mehrheit hat zur Folge, dass keine weiteren Rednerinnen oder Redner mehr auf die Redeliste gesetzt werden, bis über den derzeit diskutierten Punkt abgestimmt wurde.
7. *Antrag auf Begrenzung der Redezeit*
Der Antragssteller oder die Antragsstellerin schlägt eine Redezeit vor, die mindestens 3 Minuten beträgt. Die Annahme des Antrags mit einfacher Mehrheit hat zur Folge, dass jeder weitere Redebeitrag höchstens so lang ist wie die vorgeschlagene Redezeit.
8. *Überweisung einer Sache an einen Ausschuss*
Der Antragssteller oder die Antragsstellerin schlägt einen Ausschuss vor. Die Annahme des Antrags mit einfacher Mehrheit hat zur Folge, dass sich der Ausschuss mit der diskutierten Sache beschäftigt. Bezog sich die Debatte auf einen Tagesordnungspunkt, so wird dieser vertagt.

§ 12 Rederecht

(1) Rederecht haben:

1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,

2. die Mitglieder der Ausschüsse, auch wenn sie nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sind, sofern über Dinge verhandelt wird, die in ihr Aufgabengebiet fallen,
 3. die Präsidentin oder der Präsident der Universität und die Mitglieder des Senats.
- (2) Anwesende haben Rederecht zur Klärung des Sachverhalts, wenn ihnen die Verhandlungsleitung das Wort erteilt, oder wenn sie von der Verhandlungsleitung um das Wort gebeten werden. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit hat die Verhandlungsleitung auch weiteren Anwesenden das Wort zu erteilen.

§ 13 Gang der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungsleitung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, bittet um Wortmeldungen, leitet die Diskussion, schließt eine Debatte, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, führt die Abstimmungen durch und schließt die Behandlung des Tagesordnungs-Punktes.
- (2) Die Antragsberatung erfolgt gemäß § 17.

§ 14 Wiederaufnahme der Beratung

- (1) Die Beratung eines bereits abgeschlossenen Gegenstandes kann wiedereröffnet werden, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen. Das Präsidium entscheidet über die Wiederaufnahme.
- (2) Einem Wunsch auf Vortrag neuer Gesichtspunkte zu einem bereits abgeschlossenen Gegenstand muss die Verhandlungsleitung nach Abschluss eines laufenden Tagesordnungs-Punktes stattgeben.
- (3) Durch die Annahme des Wiedereröffnungsantrages gelten alle bezüglich dieses Punktes in der vorherigen Beratung gefassten Beschlüsse als aufgehoben.

§ 15 Persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Sache

- (1) Nach Schluss jeder Beratung und Abstimmung muss die Verhandlungsleitung auf Wunsch jeder und jedes Anwesenden, der das Rederecht gemäß §12 genießt, auf Verlangen der einfachen Mehrheit auch weiteren Anwesenden das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder zur Erklärung zur Sache erteilen.

§ 16 Beginn der Beratung

- (1) Die Verhandlungsleitung stellt Anträge zur Beratung indem sie dem Antragsteller/ der Antragsstellerin das Wort erteilt. Danach wird über sie nach Vorschriften dieses Abschnittes beraten.
- (2) Anträge, die während einer Sitzung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie textlich gestellt und dem Präsidium übergeben werden.

§ 17 Lesungen

- (1) Die Antragsdebatte ist in 3 Lesungen unterteilt.
- (2) In der 1. Lesung findet eine Grundsatzdebatte über den Antrag statt.
- (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) In der 2. Lesung findet eine Einzelberatung über die gestellten Änderungsanträge statt.
- (5) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Änderungsantrag muss nicht über diesen Änderungsantrag abgestimmt werden.
- (6) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor eröffnet die Verhandlungsleitung die 3. Lesung
- (7) In der 3. Lesung findet die Schlussdebatte statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen erhält der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als ganzes zu beschließen.

Teil III)

Abstimmungen und Mehrheiten

§ 18 Mehrheiten

- (1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigen muss.

- (2) Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Hälfte der anwesenden Mitglieder übersteigen muss.
- (3) Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments bedeutet, dass mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Studierendenparlaments für einen Antrag stimmen.
- (4) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments für einen gestellten Antrag stimmen.
- (5) Zustimmung der absoluten Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder des Studierendenparlaments für einen gestellten Antrag stimmen.
- (6) Eine Abstimmung bleibt ohne Ergebnis, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zusammen Enthaltungen oder ungültige Stimmen sind. Sie ist in diesem Falle unverzüglich zu wiederholen.

§ 19 Abstimmungsmodus

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, dabei hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Stimme. Stimmdelegation ist nicht möglich.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, eine schriftliche, geheime Abstimmung wird verlangt. Diesem Verlangen muss Folge geleistet werden. Namentliche Abstimmung bedeutet, dass jedes Mitglied des Studierendenparlaments bei Aufruf ihres oder seines Namens mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmt.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muss der Antrag so formuliert werden, dass mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden kann.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments, der mit einfacher Mehrheit angenommen werden wird, muss ein zur Abstimmung vorliegender Antrag geteilt werden und abschnittsweise über ihn abgestimmt werden. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zustimmt ist keine Abstimmung nötig.

§ 20 Anfechtung der Abstimmung

- (1) Wird die Abstimmung mit einer berechtigten Begründung angefochten, so kann die Verhandlungsleitung diese wiederholen lassen. Lehnt sie dies ab, muss sie die

Ablehnung begründen.

- (2) Die Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.
- (3) Über die Anfechtung, deren Begründung und die begründete Ablehnung, die durch die Verhandlungsleitung mitzuteilen ist, ist keine Diskussion zulässig.

§ 21 Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder

- (1) Liegt ein Misstrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied des Studierendenparlaments vor, so kann dieses die Verhandlung so lange nicht leiten, bis hierüber abgestimmt ist.
- (2) Liegt ein Misstrauensantrag gegen alle Präsidiumsmitglieder vor, leitet eine oder ein vom Studierendenparlament in offener Abstimmung ohne Aussprache gewählte Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter die Verhandlung, bis über den Misstrauensantrag abgestimmt worden ist.

Teil IV)

Ausschüsse und deren Organisation

§ 22 Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu besetzt.
- (2) Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren und das Studierendenparlament zu unterrichten.

§ 23 Organisation der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitz. Der Vorsitz führt das Wort im Studierendenparlament.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses. Wird ein Mitglied vertreten, so erstreckt sich die Vertretung und Stimmberechtigung ausschließlich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinaus gehender Rechte.

- (3) Die Einladung hat öffentlich entsprechend § 1, Absatz 4 zu erfolgen. Die Ausschüsse können für die Dauer eines Tagesordnungspunktes den Ausschluss der Öffentlichkeit, sowie zu dessen Beratung die Hinzuziehung und Entlassung von Personen nach § 5, Absatz 7 der Satzung der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist im öffentlichen Protokoll zu begründen.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden, ist der Vorsitz verpflichtet alle Personen auszuschließen, ausgenommen:
1. Mitglieder des Ausschusses,
 2. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 3. Hinzugezogene Personen gemäß §5 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,
 4. Vertrauenspersonen gemäß §25a.
- Zur Durchsetzung des Ausschlusses der Öffentlichkeit kann der Vorsitz die Hochschulleitung oder die zuständige Stelle um die Ausübung des Hausrechts anrufen.
- (5) Der Vorsitz nimmt eine Belehrung über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit an Personen gemäß Abs. 4 Satz 1, Nummer 1 bis 4 vor.

§ 24 Geschäftsordnung für Ausschüsse

- (1) Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments für Ausschüsse nach §5 der Satzung der Studierendenschaft analog.

§ 25 Ausnahmen der Geschäftsordnung für Ausschüsse

- (1) Folgende Ausnahmen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:
1. § 1 Absatz 2 und/oder § 2 Absatz 4 gelten nicht.
 2. Die in § 1 Absatz 3 festgelegte Einladungsfrist kann reduziert werden. Die Einladungsfrist muss mindestens 2 Tage betragen. Bei Unterschreitung der Einladungsfrist bedarf es einer absoluten Zweidrittelmehrheit, damit die Sitzung beschlussfähig ist.
 3. § 12 kann ersetzt werden durch: „Alle Anwesenden haben Rederecht“

4. § 30 Absatz 1 kann ersetzt werden durch eine Vertretungsregel. Dabei liegt die mindeste Anzahl der möglichen Vertretungen bei 2.

Teil V)

Protokoll und Anwesenheitsliste

§ 26 Protokoll und Anwesenheitsliste

- (1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Präsidium des Studierendenparlamentes zu erstellen. Das Präsidium kann Personen zur Erstellung des Protokolls beauftragen.
- (2) Auf schriftliche Aufforderung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes, darf das Präsidium des Studierendenparlamentes einen Protokollanten nach Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Wochen nicht mehr mit der Erstellung eines Protokolls einer Sitzung beauftragen.
- (3) Die Tagesordnung der Sitzung gibt die Gliederung des Protokolls vor.
- (4) Das Protokoll soll den Verlauf der Diskussion wiedergeben.
- (5) Das Protokoll enthält mindestens folgende Formalien:
 1. Datum der Sitzung
 2. Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 3. Namen der Präsidiumsmitglieder
 4. Name der Protokollantin oder des Protokollanten
 5. Anwesenheitsliste mit Listenbezeichnung der Parlamentsmitglieder
 6. Vertretungsliste
 7. Gästeliste
 8. Vorgeschlagene Tagesordnung
 9. Geänderte Tagesordnung
 10. Seitenzahl
- (6) Die Tagesordnungspunkte im Protokoll enthalten, soweit vorhanden, mindestens folgende Auflistung in Schriftform
 - Antragstext, Änderungsantragstexte und Beschlüsse

- Ergebnis der Abstimmungen von Anträgen oder Änderungsanträgen
- (7) Auf Verlangen einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers oder Mitgliedes von Ausschüssen des Studierendenparlamentes sind persönliche Erklärungen zur Sache mit namentlicher Angabe in die jeweiligen Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
 - (8) Genehmigte Anträge sind im Anhang „Anträge“ aufzulisten.
 - (9) Nicht genehmigte Protokolle sind als nicht genehmigt kenntlich zu machen.

§ 27 Ausfertigung und Veröffentlichung

- (1) Für die Ausfertigung und Richtigkeit des Protokolls und der Anwesenheitsliste ist das Präsidium verantwortlich.
- (2) Der Hochschulverwaltung und den Mitgliedern des AStA ist das Protokoll unverzüglich zuzustellen. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung durch Aushang zu veröffentlichen. Eine verspätete Veröffentlichung ist umgehend nach Überschreiten der Frist zu begründen.
- (3) Das Protokoll soll in der folgenden Sitzung vom Studierendenparlament genehmigt werden. Das Protokoll soll mit der Einladung verschickt werden.

Teil VI)

Ergänzung des Parlaments

§ 28 Vertrauensperson

- (1) Die Parlamentsmitglieder der im Studierendenparlament vertretenen Listen sollen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson benennen, die selbst Mitglied des Studierendenparlamentes ist. Die Vertrauensperson muss per Unterschrift aller anwesenden Parlamentsmitglieder der Liste bestätigt werden. Die Vertrauensperson kann nur gemäß Satz 2 durch Neubenennung ersetzt werden. Der Name der Vertrauensperson ist im Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Vertrauensperson ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Präsidium und Parlamentsmitglieder der entsprechenden Liste in Fragen der Ergänzung des Studierendenparlamentes gemäß §5 der Satzung.

- (3) Das Präsidium informiert gegebenenfalls die Vertrauensperson über das Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern ihrer Liste.

§ 29 Ausscheiden von Mitgliedern des SP

- (1) Das Präsidium gibt das Ausscheiden eines Mitglieds des Studierendenparlaments auf der nächsten Sitzung und im nächsten Protokoll bekannt.
- (2) Die Bekanntgabe muss Angaben über die folgenden zwei Punkte enthalten:
 1. Name sowie Zeitpunkt des Ausscheidens des alten Mitglieds,
 2. Name sowie Zeitpunkt des Amtsantrittes des neuen Mitglieds.

§ 30 Vertretung

- (1) Die Vertretung regelt die Wahlordnung.
- (2) Das Präsidium gibt die Vertretung eines Mitgliedes des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung bekannt. Die Vertretung wird im Protokoll vermerkt.

§ 31 Fernbleiben von den Sitzungen

- (1) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen, kann es sich zusätzlich zu den in §30 geregelten Vertretungen zweimal während der Legislaturperiode entschuldigen.
- (2) Entschuldigungen betreffs Fernbleibens von den Sitzungen sind dem Präsidium unter Angabe von Gründen textlich einzureichen, und zwar so, dass sie dem Präsidium bis zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) War ein Mitglied an der Einreichung einer fristgerechten Entschuldigung verhindert und konnte es diesem nach Lage der Dinge nicht zugemutet werden, so kann das Präsidium auch Entschuldigungen anerkennen, die später als im Absatz 2 genannt eintreffen. Vor der Entscheidung ist das betreffende Mitglied des Studierendenparlaments vom Präsidium zu hören. Bereits angefertigte Protokolle sind ggf. zu berichtigen.
- (4) In allen anderen Fällen gilt das Fernbleiben von den Sitzungen als unentschuldigt.

- (5) Das Präsidium weist ein ausscheidendes Mitglied des Studierendenparlamentes gemäß §6 der Satzung bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen schriftlich auf sein Ausscheiden aus dem Amt hin. Die Benachrichtigung hat unverzüglich nach der Feststellung des Sachverhalts zu erfolgen. Dem ausscheidenden Mitglied soll eine Frist für die Nachreichung einer Entschuldigung von sechs Werktagen eingeräumt werden. Die Entschuldigung muss den Forderungen von Absatz 3 genügen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Versand der Benachrichtigung. Nach Ablauf dieser Frist ist das nachrückende Mitglied gemäß §23 der Wahlordnung zu informieren. Findet vor Ablauf der Frist eine Sitzung des Studierendenparlamentes statt, ist zu dieser Sitzung das nachrückende Mitglied einzuladen sowie das ausscheidende Mitglied unter Vorbehalt.

Teil VII)

Veröffentlichungsprozess

§ 32 Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen

- (1) Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft treten gemäß § 53 Absatz 4 Hochschulgesetz NRW am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Dies betrifft sowohl Neufassungen als auch Änderungen.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes muss unverzüglich nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament die Veröffentlichung in die Wege leiten.
- (3) Der Antrag auf Veröffentlichung ist schriftlich an das Präsidium der Universität Paderborn zu richten und bei der akademischen Gremienbetreuung der Universität Paderborn einzureichen.
- (4) Formelle und technische Richtlinien der akademischen Gremienbetreuung sind vom Präsidium des Studierendenparlamentes zu beachten.

Teil VIII)

Schlussbestimmungen

§ 33 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss geändert werden, dem die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments zustimmt und bei dem weniger als 1/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments dagegen stimmen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde.

§ 34 Inkrafttreten und Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament, welches es beschlossen hat. Jedes neue Studierendenparlament muss sich eine eigene Geschäftsordnung geben.